

Satzung des Vereins ,reinsberg.er.leben e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet reinsberg.er.leben e.V. Er wurde am 16.11.2017 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Reinsberg

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.
- (2) -Zweck des Vereins ist im Allgemeinen die Förderung von Aktivitäten, mit denen die Gemeinde Reinsberg direkt und auch indirekt durch Maßnahmen in der Region in den Bereichen Sport, Kunst und Kultur sowie Heimatkunde und Heimatpflege unterstützt wird.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

1. Sport

- Förderung und Pflege des Schwimmsports durch die Erhaltung und Nutzung des „Badepark Reinsberg“
- Organisation und Durchführung von Schwimmlehrgängen sowohl für die Allgemeinheit als auch für die Kindereinrichtungen und die Grundschule „Zur Grabentour“
- Unterstützung und Förderung von sportlichen Aktivitäten der ortsansässigen Vereine und der Bevölkerung

2. Kunst und Kultur

- Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Ausstellungen, Musikveranstaltungen und kleinerer Feste in den Ortsteilen der Gemeinde Reinsberg

3. Heimatkunde und Heimatpflege

Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und Kulturgütern sowie ökologischer Reichtümer (schützenswerte Natur und Landschaft, Wanderwege) durch die Vernetzung von lokalen Sehenswürdigkeiten und geographischen Besonderheiten

- Vernetzung und Unterstützung ehrenamtlicher Akteure und Vereine
- Erstellung von Bild-, Ton- und topographischen Kartenmaterial

Zur Realisierung dieser Vorhaben sind verschiedene Gruppen im Verein tätig.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein, Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis zum 31.03. jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Eine Mitgliedschaft als Fördermitglied ohne aktive Mitarbeit am Vereinsleben ist möglich.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen für den Verein hervorgetan haben und werden vom Vorstand ernannt. Sie dürfen an allen Veranstaltungen des Vereinslebens aktiv teilnehmen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, im Verein reinsberg.er.leben e.V. aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder können beratend an jeder Versammlung teilnehmen.
- (7) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (8) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig Vereinsstunden im Verein zu leisten. Mit diesen zu leistenden Vereinsstunden kann jede Gruppe unterstützt werden, unabhängig davon welcher Gruppe des Vereins das Mitglied angehört. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt ebenso die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.
- (9) Der Nachweis, über die erbrachte Arbeitsleistung, ist bis zum 15. Januar des Folgejahres durch die Gruppen an den Vorstand einzureichen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.

- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund insbesondere vereinschädigendes Verhalten oder Zahlungssäumigkeit vorliegt.
- (4) Zahlungssäumig ist, wer mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz Erinnerung in Textform mit Ankündigung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. (*Textform bedeutet Brief ODER Mail*)

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister(in)
 - dem/der Schriftführer(in)
 - mindestens zwei Beigeordneten/ Beisitzern
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die erste(n) Vorsitzende(n) oder den/die zweite(n) Vorsitzende(n) und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte;
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 5. die Buchführung;
 6. die Erstellung des Jahresberichts;
 7. die Vorbereitung und
 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

- (6) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, in welcher die Arbeit des Vorstandes sowie der einzelnen Gruppen geregelt werden.
- (7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

- (1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von drei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 2. die Wahl der Kassenprüfer
 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
 5. die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages sowie der zu leistenden Arbeitsstunden oder deren Vergütung
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig.

- (4) Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- (5) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter, der vom Vorstand vorgeschlagen wird. Der Versammlungsleiter benennt den Protokollführer.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins 1. an die Gemeinde Reinsberg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern und Mitarbeitern durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf

Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.11.2022 in vorliegender Form neu beschlossen.